

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der PDS

**zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bau und Landesentwicklung
(10. Ausschuß)
- Drucksache 2/3577 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 2/3140 -**

**Entwurf eines Architektengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Architektengesetz - ArchG M-V)**

Der Landtag möge beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Bauvorlageberechtigung“

(1) Architekten, die gemäß dieses Gesetzes in die Architektenliste eingetragen sind, sind bauvorlageberechtigt. Die Bauvorlageberechtigung für die Errichtung und Änderung genehmigungsbedürftiger Gebäude oder baulicher Anlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur besteht nur für die Fachrichtung, für die der Architekt in die Architektenliste eingetragen ist.

(2) Auf Bauvorlagen ist die Mitgliedsnummer gemäß § 10 anzugeben.“

Die bisherigen Paragraphen 6 bis 33 werden Paragraphen 7 bis 34.

2. Der bisherige § 16 Absatz 6 von den Worten „(6) Als Mitglied des ...“ bis zu den Worten „... Anhörung des Vorstandes.“ werden gestrichen.

3. In § 31 wird der Absatz 1 von den Worten „(1) Die Aufsichtsbehörde ...“ bis zu den Worten „... zweckentsprechenden Durchführung sichern.“ gestrichen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Caterina Muth und Fraktion